



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Waffen, Jagd, Fischerei
KVR-I/211**

I.

An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 14 Berg
am Laim
Herrn Alexander Friedrich
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
19.01.2022

Abbrennverbot für privates Feuerwerk und Böller an Silvester im Stadtteil

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03352 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 30.11.2021

Sehr geehrter Herr Friedrich,

der Bezirksausschuss 14 beantragte am 30.11.2021 mehrheitlich ein Abbrennverbot für privates Feuerwerk und Böller an Silvester im Stadtteil zu erlassen. Als Begründung wurde die steigende Anzahl an Corona Fällen, die erhöhte Anzahl an feuerwerksbedingten Verletzungen, die die Kliniken zusätzlich belasten würden und die zahlreichen Sachbeschädigungen durch unsachgemäß abgebranntes Feuerwerk angegeben. Zudem würden Tiere verängstigt werden. Des Weiteren verursache Feuerwerk umweltbelastende große Mengen an Feinstaub und Müll.

Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 22 GeschO i.V.m § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung und wird deshalb auf dem Schriftweg beantwortet.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München sowohl 2019, 2020 als auch 2021 im Kontext zu Silvester eingehend mit der Problematik des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 befasst hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk aufgrund der aktuellen Gesetzeslage derzeit grundsätzlich nicht verboten, sondern allenfalls eingeschränkt werden kann.

Dieser Möglichkeit hat der Stadtrat insofern entsprochen, als das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings – aus Nachvollziehbarkeitsgründen für die Bevölkerung und um einen Flickenteppich aus

Verbotzonen zu vermeiden, auch **nur** innerhalb des Mittleren Rings - verboten wurde.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse können Sie im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen einsehen.

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=5390066

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).

https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_ergebnisse.jsp?risid=6125903.

Aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage sowie entsprechender Beschlüsse des Stadtrates sind in Bezug auf das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 an Silvester keine weiteren Verbote im 14. Stadtbezirk möglich beziehungsweise vorgesehen.

In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass für entsprechende Gesetzesänderungen die Zuständigkeiten beim Bund liegen. Hier hat der Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter wiederholt den Bundesinnenminister, den Freistaat Bayern und den Deutschen Städtetag angeschrieben, mit dem Ziel die Rechtsgrundlagen für Feuerwerksverbote zu schaffen, damit den Kommunen die Möglichkeit gegeben wird, in eigener Zuständigkeit Feuerwerksverbotszonen einzurichten, zuletzt mit Schreiben vom 26.11.2021 an das Bundesinnenministerium. Das entsprechende Antwortschreiben der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Frau Nancy Faeser, legen wir als Anlage bei.

Des Weiteren wurde im Dezember 2021 der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 von der Bundesregierung verboten (§ 22 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)). Aufgrund dieser Maßnahme war es vielen Bürgerinnen und Bürgern gar nicht möglich Silvesterfeuerwerk einzukaufen, um dieses dann in der Silvesternacht abzubrennen.

Somit wurden den vielfach geäußerten Forderungen nach einem Feuerwerksverbot an Silvester 2021/2022 von der hierfür zuständigen Bundesregierung entsprochen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sind wir gerne bereit, diese zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen